III. Änderungen des Gesellschaftsvertrags der MVZ Am Schönschede GmbH:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

§ 8

Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung, Vorsitz

(1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus sieben vom Rat der Stadt Brilon nach § 113 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu bestellenden Vertretern der Gemeinde. Die Vertreter der Gemeinde haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates oder seiner Ausschüsse gebunden und sind somit dem Weisungsrecht unterworfen. Das Weisungsrecht wird durch Vertrag begründet, wenn ein Vertreter weder Ratsmitglied noch Beschäftigter der Stadt Brilon ist (Treuepflicht).

Die vom Rat bestimmten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Vertreter der Gemeinde haben den Rat der Stadt Brilon gemäß § 113 Abs. 5 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig und umfassend zu unterrichten.

- (2) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern in einer Sitzung der Gesellschafterversammlung gewählt.
- 2. § 9 wird wie folgt gefasst:

§ 9 Einberufung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist zwei Mal im Jahr, erstmalig bis spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Mitglieder der Gesellschafterversammlung oder ein Geschäftsführer für erforderlich halten. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte mit mindestens zehntägiger Frist schriftlich einberufen, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter.

Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden nei der Berechnung der Ladungsfrist nicht mitgezählt.

(2) ..."

Begründung und Erläuterung:

Die von der Mehrheit des Rates beschlossenen bisherigen Strukturen des MVZ haben zu einer wirtschaftlich und organisatorisch kritischen Lage des MVZ geführt:

- Das MVZ hat seine T\u00e4tigkeit erst mehrere Jahre nach seiner Gr\u00fcndung aufgenommen.
- Drei Kassenarztsitze, für die das MVZ die Zulassung hatte und die außerdem personell besetzt waren, wurden nicht genutzt.
- Trotz Aufforderung durch eine Ratsfraktion wurden für das MVZ weder ein Wirtschaftsplan noch eine 5-Jahres-Planung vorgelegt.
- Zwei zum 01.10.2018 angestellte Gynäkologen wurde nie eingesetzt, obwohl sie selbst mehrfach nachfragten und schließlich zum 31.03.2019 selbst kündigten; ihnen mussten jeweils für ein halbes Jahr Gehälter gezahlt werden, obwohl sie keine Arbeitsleistung erbringen konnten..
- Wirtschaftlich scheint das MVZ zwischenzeitlich die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt zu haben.
- Der Rat wurde nicht über die wesentlichen Angelegenheiten des MVZ informiert.

- Nach Aufnahme der T\u00e4tigkeit des MVZ gab es erhebliche organisatorische M\u00e4ngel.
- Die/der Geschäftsführer*in des MVZ kann derzeit nicht rechtssicher abberufen werden. Denn diese Abberufung kann nach § 10 Gesellschaftsvertrag nur in einer Sitzung der Gesellschafterversammlung erfolgen, die nach § 9 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag "durch den Geschäftsführer und den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung im Einvernehmen unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte mit mindestens vierzehntägiger Frist schriftlich einberufen" wurde. Falls keine Änderung des Gesellschaftsvertrages erfolgt, müsste die/der Geschäftsführer*in selbst zu einer Sitzung mit ihrer Abberufung einladen.
- Die bisher aus nur einer Person bestehende Gesellschafterversammlung hat die oben geschilderten Entwicklungen des MVZ nicht verhindert und ihre Kontrollfunktion offensichtlich nicht wirksam ausgeübt.

IV. Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Städt. Krankenhaus Maria-Hilf Brilon gGmbH

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung erfolgen durch den Rat.

Der Gesellschafterversammlung gehören sieben stimmberechtigte Mitglieder an. Sechs davon werden vom Rat der Stadt Brilon nach den Grundsätzen von §§ 50 Absatz 3 und 4, 113 GO NRW mittels einheitlichem Wahlvorschlag oder durch Verhältniswahl bestimmt. Weiteres stimmberechtigtes Mitglied ist der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt Brilon.

Für alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden Ersatzmitglieder nach den in vorstehenden Sätzen 3 und 5 dieses Absatzes genannten Vorschriften der GO NRW bestellt. Die Vertreter der Stadt Brilon sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Auf Beschluss des Rates haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen."

2. § 10 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

"Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt durch den Rat. Dem Aufsichtsrat gehören elf stimmberechtigte Mitglieder an. Zehn davon werden vom Rat der Stadt Brilon nach den Grundsätzen von §§ 50 Absatz 3 und 4, 113 GO NRW mittels einheitlichem Wahlvorschlag oder durch Verhältniswahl bestimmt. Weiteres stimmberechtigtes Mitglied ist der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt Brilon."

3. § 10 Abs. 1 Sätze 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

"Außerdem gehören dem Aufsichtsrat zwei vom Betriebsrat zu bestimmende Arbeitnehmervertreter mit beratender Stimme an, die nach Maßgabe des § 108a GO NRW in der jeweils gültigen Fassung vom Rat der Stadt Brilon bestellt werden.

Für alle Aufsichtsratsmitglieder werden Ersatzmitglieder nach den in vorstehenden Sätzen 3 und 5 dieses Absatzes genannten Vorschriften der GO NRW bestellt."

Begründung und Erläuterung:

Die bisherigen Strukturen, deren Zustandekommen stark durch die bis zum April 2019 im Krankenhaus tätige Geschäftsführerin beeinflusst wurde, haben sich nicht bewährt und führten zum Verlust von Kontrollmöglichkeiten, mit extrem ungünstigen finanziellen Folgen.